

Wichtige Bestimmungen zur Arbeitszeit

Freizeit (OR Art. 329)

- Jede Woche einen freien Tag, in der Regel den Sonntag oder einen vollen Werktag.
- Unter besonderen Umständen mit Zustimmung des Angestellten ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tags zwei freie Halbtage

Wöchentliche Höchstarbeitszeit nach ArG Art. 9

- 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels.
- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

Tagesarbeit (ArG Art. 10)

- Von 6 Uhr bis 20 Uhr.
- Kann zwischen 5 Uhr und 24 Uhr anders festgelegt werden bei Zustimmung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder der Mehrheit der betroffenen Angestellten.
- Tagesarbeit des einzelnen Angestellten 14 Stunden einschl. Pausen und Überzeit.

Abendarbeit (ArG 10)

- Von 20 Uhr bis 23 Uhr.
- Bewilligungsfrei, kann vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden.

Überzeit (ArG Art. 12)

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise überschritten werden wegen:

- Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandrangs oder für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten
- Vermeiden/Beseitigen von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber nicht andere Vorkehrungen zugemutet werden können.
- Für einzelne Angestellte nicht mehr als zwei Stunden Überzeit im Tag

Die Überzeit darf im Kalenderjahr nicht mehr betragen als:

- 170 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden • 140 Stunden für Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

Pausen (ArG Art. 15 und 15a)

- Eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden.
- Eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden.
- Eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.
- Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Ruhezeiten (ArG Art. 15a)

- Tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden, für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche Herabsetzung bis auf acht Stunden möglich, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird
- Ruhezeiten dürfen nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden, ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (ArG Art. 22)

Nachtarbeit (ArG Art. 17)

- Tägliche Arbeitszeit von höchstens neun Stunden innerhalb eines Zeitraums von zehn Stunden mit Einschluss der Pausen.
- Bei Beschäftigung in höchstens drei von sieben aufeinander folgenden Nächten darf die tägliche Arbeitszeit im Prinzip zehn Stunden betragen, mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden

Sonntagsarbeit (ArG Art. 18, 19 und 20)

- Bewilligung notwendig • Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörden bewilligt.
- Der Arbeitgeber darf die Angestellten nicht ohne deren Einverständnis zu Sonntagsarbeit heranziehen. • Für Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen.
- Detaillierte Vorschriften findet man in ArG Art. 20. • Freier Halbttag einmal pro Woche bei wöchentlicher Arbeitszeit von mehr als fünf Tagen (ArG Art. 21)